ersetzt womöglich bereits heute schon immer dringender werdende bauliche Anlagen zur technischen Wasser-Rückhaltung zum Ausgleich für ausbleibende Sommer-Niederschläge.

Durch die vom Biber geschaffenen Feuchtgebiete kommt es auch zu einer vermehrten Versickerungsrate bei der Grundwasserneubildung, weil dort das Wasser erheblich länger verweilt. Schließlich wirken die Stauwehre der Biber auch als Filter und verbessern damit die Reinheit der Gewässer.

Im Rahmen des Bibermanagements Bayern werden die Auswirkungen der Biber-Dämme im Hinblick auf den Wasserrückhalt wissenschaftlich untersucht. Die Rolle der Biber für den Abflussausgleich an den Fließgewässern gilt inzwischen als wissenschaftlich gesichert.

Ebenfalls gesichert ist, dass durch die Aktivitäten der Biber neue Lebensräume, wie Kleingewässer und Feuchtgebiete entstehen, die von erstaunlich vielen Pflanzen- und Tierarten neu besiedelt werden. Biber tragen daher ganz erheblich zur Steigerung der Biodiversität bei.

Die Rolle der Jagd?

In Schweden unterliegen Biber dem Jagdrecht, dürfen also dort ganz regulär bejagt werden. In Deutschland ist eine entsprechende Regelung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Denn die Rolle der Biber beim Abflussausgleich der Gewässer hat inzwischen eine viel zu große Bedeutung erlangt.

Die bisherige Regelung, Biber nur bei schwerwiegenden Schäden für die Grundeigentümer einzelfallweise zu entnehmen, hat sich bewährt und wird auch weiter fortbestehen.

Als jagdliche Beute sind Biber nicht sonderlich attraktiv. Das Wildbret des Vegetariers Biber gilt als ziemlich schmackhaft. Sein Fell ist wegen der außerordentlich dichten Behaarung nicht uninteressant und der Schädel mit den Nagezähnen könnte im Einzelfall als begehrenswert angesehen werden.

Die gelegentliche Tötung von Bibern aufgrund einer naturschutzrechtlichen Ausnahmeregelung hat letztlich keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Art.

Für den Jagdpächter ist sie letztlich nichts weiter als Pflichterfüllung gegenüber seinem Verpächter.

Karl Heinrich Knörr, Walpertskirchen

Neubürger in Mitteleuropa

Zum jagdlichen Umgang mit der Nutria (Myocastor coypus)

Ludwig Simon

Seit 1933 lebt die aus Südamerika stammende Art frei in Deutschland. Die meisten Tiere entstammen Gefangenschaftshaltungen (Zoos, Pelzfarmen), in denen die Tiere gehältert wurden. Die Art ist heute in ganz Deutschland verbreitet, mit geringer Dichte im Nordosten und den höheren Mittelgebirgen (BfN/service/Dokumente/skripten/skript574.pdf). Die Situation in Rheinland-Pfalz findet sich hier: chrome-extension://efaidnbmnnnibpcajpcglclefindmkaj/https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Invasive_Arten/Invasive_Arten_2022.pdf. Die Art bevorzugt wärmeres Klima, profitiert i.d.R. vom Klimawandel, kann aber lokal auch unter der Gewässeraustrocknung leiden.

Die Tiere ernähren sich hauptsächlich herbivor, sind tag- und nachtaktiv. Es entstehen Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Röhricht und Wasserpflanzen. Außerdem werden Uferzonen und Dämme unterhöhlt, sofern sie nah ans Gewässer anschließen.

Nutrias reproduzieren mit bis zu drei Würfen über das gesamte Kalenderjahr, abhängige Jungtiere gibt es also auch im Herbst und Winter. (Fotos © R. Bernhardt)

Die Unterscheidung von Biber (flacher Schwanz), Bisam (seitlich abgeflachter Schwanz) und Nutria (runder Schwanz) ist gerade bei schlechtem Licht oder im Wasser nicht leicht. Im Wasser ragt vom Biber meist nur der Kopf hervor, bei der Nutria ist auch der Rücken zu sehen. Bisher unterliegen Nutrias als etablierter Neubürger der EU-Verordnung Nr. 1143/2014, nicht dem Bundesjagdgesetz, können aber mit Genehmigung nach dem Waffengesetz getötet werden, sofern ein Management notwendig ist. Außerdem haben verschiedene Bundesländer eigene Regelungen eingeführt mit unterschiedlichen Fortschreibungen, Begründungen oder Rahmenbedingungen, die die Übersichtlichkeit nicht gerade erleichtern. Die Recherche lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Keine Jagdzeit haben Nutrias in Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und im Saarland.

Ganzjährig können Nutria erlegt werden in Bayern, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Landesjagdgesetze verweisen aber zumeist auf die Einschränkungen des § 22, Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (Elterntierschutz in Setz- und Brutzeiten). Zwei Bundesländer verzichten auf den expliziten Hinweis auf § 22, Nordrhein-Westfalen verweist auf seinen Erlass zur Bekämpfung von Bisam und Nutria (dort werden das Waffengesetz und die Verordnungen für Naturschutzgebiete angesprochen). Aus dem Rahmen fällt Bremen, indem es ausdrücklich verweist, dass Elterntiere gem. § 22 BJG bejagt werden dürfen, was den Tierschutzgedanken konterkariert! Dies überrascht insoweit, als der Bremer Senat 2019 selbst feststellt, dass Erfolge im Zurückdrängen der Art durch die Bejagung nicht erzielt werden können.

Baden-Württemberg (1.7.-15.2.), Hessen (1.9.-28.2.) und Schleswig-Holstein (1.8.-28.2.) führen Jagdzeiten ein, teilweise mit Hinweis auf den mehrfach zitierten § 22 BJG.

Was bedeutet das nun für die Jagdpraxis bzw. die dahinterstehenden fachlichen Aspekte? Dazu kurz eine Beschreibung des Reproduktionszyklus der Art. Nutrias als neoarktische, genauer südamerikanische Säugetiere, sind nicht an die Reproduktionszyklen palaeoarktischer (hier europäischer) Säuger angepasst. Nutrias reproduzieren mit bis zu drei Würfen über das gesamte Kalenderjahr, abhängige Jungtiere gibt es also auch im Herbst und Winter. Die Einschränkung der Jagdzeit dreier Bundesländer ab Sommer bis Winter orientiert sich an den einheimischen Arten, trifft aber für Nutrias eindeutig nicht zu. Auch der Hinweis auf § 22 BJG ist beim Schuss auf Nutrias kaum relevant, denn einzelne Alttiere können immer laktierend sein, zumal das Geschlecht aus der Ferne nicht zu ermitteln ist. Totschlagfallen sind in einigen Bundesländern verboten, weil nicht selektiv. Beispiel: Trapping für Bisam war im Elsass eine der häufigsten Todesursachen für Jungbiber, weshalb Totschlagfallen unbedingt zu meiden sind.

Fassen wir zusammen: Totschlagfallen sind unselektiv, sie fangen Nichtzielorganismen und beim Nutria auch Muttertiere. Sie sind vielerorts ohnehin verboten und das ist gut so. Nutrias reproduzieren übers ganze Jahr, weshalb auch immer laktierende Alttiere betroffen sein können.

Was bleibt übrig, wenn man den Tierschutz und die Regelungen des BJG vor dem Hintergrund der zitierten EU-Verordnung ernst nimmt:

Eine nicht jagdliche Methode ist die Sterilisierung der Tiere, weil z.B. die männlichen Tiere ihr Revier auch gegenüber fertilen Männchen verteidigen und so die Nachwuchsrate sinkt, zumal die Weibchen keinen Nachwuchs mehr erzeugen. Näheres zum Projekt und einer Tagung in Italien 2015 unter: https://www.nutria-info.com/wissenswertes/sterilisationsprojekt/
sowie https://www.nutria-info.com/wissenswertes/bejagungen-sind-sinnlos-1/

Der Abschuss junger Nutrias, die bei gutem Licht sauber anzusprechen sind, erscheint möglich. Es bleibt ein Restrisiko bei Unerfahrenen. Außerdem hat auch scharfe Bejagung anderenorts die Vermehrung und Ausbreitung in der Fläche nicht aufhalten können.

Besser ist der Einsatz der Lebendfalle. Nutrias lassen sich beispielsweise mit Äpfeln effektiv ködern, die seitlich hoch sitzenden Zitzen bei laktierenden Weibchen sind gut zu erkennen. Männliche Tiere, nicht laktierende weibliche Tiere und Jungtiere können bedenkenlos entnommen werden.

Die Entnahme an Brennpunkten mit nachgewiesenen Schäden kann sinnvoll sein, eine dauerhaft messbare Reduktion von Verbreitung und Bestand ergibt sich aus der Entnahme nicht. Bevorzugt und effizient ist als Bejagungsmaßnahme nur der Einsatz von Lebendfallen bei Wiederfreilassung laktierender Weibchen sinnvoll.

Und noch ein paar Rahmenbedingungen, die bedenkenswert erscheinen:

Nutrias sind friedliche Organismen, die Nutzung tierischer Kost (z.B. Weichtiere) ist eher selten, die Beeinträchtigung von Wasservögeln oder dem Europäischen Biber oder auch die Übertragung von Krankheiten sind nicht bekannt. Die Beeinträchtigung von Röhricht und seltenen Wasserpflanzen kann örtlich ein Problem darstellen, gilt aber natürlich nicht für die Mehrzahl eutropher Regenrückhaltebecken, Klärbecken und Bäche. Ein Artenschutzprojekt zur Wassernuss (Trapa natans) in Rheinland-Pfalz identifizierte Nutrias und Höckerschwäne als Verursacher empfindlicher und die Wasserpflanze stark gefährdender Fraßschäden. Der vernünftige Grund für die Tötung der Tiere, wie z. B. auch die Unterhöhlung von Dämmen oder landwirtschaftliche Schäden sind deshalb prüfbare Gründe. Außerdem kann man den Pelz und das Fleisch verwerten. Eine Ausrottung der etablierten Tiere in Europa ist auch gemäß BfN nicht mehr zu erreichen, eine tierschutzgerechte Bejagung mit selektiven Mitteln hingegen schon. Obwohl die Tiere friedlich sind, wenn man sie nicht attackiert, so gefährlich und bissig können sie werden, wenn man sie angreift. Mancher Jagdhund durfte das schon erleben. Die Sumpfbiber wehren sich mit gefährlichen Bissen zum Kopf und Hals des Hundes. Auch ein sorgloses Füttern kann gefährlich sein, wenn man sich falsch verhält, abgesehen davon, dass die Fütterung gemäß Nutria – Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014 ohnehin nicht empfohlen wird und zur Vermehrung der Tiere beiträgt, auch wenn sich das besonders im städtischen Bereich oftmals leider etabliert hat.

Zusammenfassend lässt sich folgendes empfehlen, sollte die Überlegung zur Aufnahme bzw. Regelung beim Jagdrecht anstehen:

Die Entnahme an Brennpunkten mit nachgewiesenen Schäden kann sinnvoll sein, eine dauerhaft messbare Reduktion von Verbreitung und Bestand ergibt sich aus der Entnahme nicht.

Die Bejagung mit Schrot oder Kugel sollte nur von Erfahrenen an Jungtieren bei deren Landgang erfolgen.

Bevorzugt und effizient ist als Bejagungsmaßnahme nur der Einsatz von Lebendfallen bei Wiederfreilassung laktierender Weibchen sinnvoll.

Weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Vorkommen:

- Konsequenter Verzicht auf die Fütterung der Tiere (inkl. Information vor Ort).
- Sterilisationsprojekte zur Minimierung des Bestandes.
- Vermeidung jeglicher Ausbringung oder Umsiedlung.
- Monitoring der Verbreitung, Bestände und Maßnahmen.

Ludwig A. Simon ist Biologe und Artenschutzreferent des Landesamts für Umwelt (LfU) Rheinland-Pfalz i.R., Ludwig-Simon@t-online.de